

Mitteilung an Eltern und Erziehungsberechtigte über Erkrankungen nach dem  
Infektionsschutzgesetz (entsprechend § 34 (5) IfSG)

Liebe Eltern!

Wir sind als Schule gesetzlich verpflichtet, Sie als Eltern und Erziehungsberechtigte über alle Sachverhalte im Zusammenhang mit ansteckenden Krankheiten zu informieren.

**Bitte lesen Sie deshalb die nachfolgenden Abschnitte sorgfältig durch** und **bestätigen** Sie den **Erhalt** der Mitteilung auf dem **Rückmeldebogen** der letzten Seite (Anlage).

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule besucht, kann es andere Kinder, Lehrer oder sonstige Personen anstecken. Außerdem sind gerade Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich daher noch Folgeerkrankungen (mit evtl. Komplikationen) zuziehen.

Zum Schutz vor solchen schwerwiegenden Konsequenzen regelt das **Infektionsschutzgesetz verbindlich**, welche **Mitwirkungspflichten** Sie haben, wenn Ihr Kind an einer ansteckenden Krankheit leidet. Wir möchten Sie bitten, sich an diese Vorgaben zu halten und vertrauensvoll mit uns zusammenzuarbeiten. Nur so können wir einen bestmöglichen Gesundheitsschutz für die Kinder an unserer Schule gewährleisten.

### 1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht** in die Schule gehen darf, wenn

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind: **Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien**,  
Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor, außerdem nennt das Gesetz noch hämorrhagisches Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden.
- eine **Infektionskrankheit** vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann; dies sind z. B. **Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr**, ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
- CORONA / Covid 19.

In Schulen bestehen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten. **Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einem Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen)**. Er wird Ihnen- bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte- darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Schule nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

## 2. Mitteilungspflicht

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Freunde, Mitschüler oder Lehrer angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss.

Muss daher ein **Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus** behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns **in diesen Fällen auch die Diagnose mit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und nur so** können wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen. **Dies hat für Sie keine negativen Folgen.** Es geht lediglich darum, zu erkennen, wo eine für Kinder gefährliche Krankheit aufgetreten ist und welche Maßnahmen ergriffen werden können, um eine Ausbreitung zu verhindern.

**In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Schüler anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.**

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne selbst zu erkranken. Auch wurden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit übertragen. Dadurch besteht ebenfalls die Gefahr, dass Freunde, Mitschüler oder Lehrer angesteckt werden.

**Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass der Besuch der Schule bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes erneut erfolgen darf:**

- Cholera-Bakterien
- Diphtherie-Bakterien
- EHEC-Bakterien
- Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
- Shigellenruhr-Bakterien

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hoch ansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann weiter übertragen, ohne selbst erkrankt zu sein:

- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterielle Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Typhus oder Paratyphus
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

**Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.**

Wann und ob überhaupt ein Besuchsverbot der Schule für ein erkranktes oder ein möglicherweise infiziertes (aber selbst noch nicht erkranktes) Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder das Gesundheitsamt mitteilen. **Sollte Ihr Arzt ein Schulbesuchsverbot aussprechen, müssen Sie unverzüglich auch uns benachrichtigen.**

### 3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine **Hygieneregeln** einhält. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein vollständiger **Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken).

Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: [www.impfen-info.de](http://www.impfen-info.de).

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, Kinderlähmung, Typhus, Hepatitis A und Windpocken gibt es wirksame **Schutzimpfungen**. Bedenken Sie, dass ein wirksamer Impfschutz nicht nur Ihr Kind, sondern auch andere Menschen schützt. Ihr Kinderarzt oder das Gesundheitsamt informieren Sie gern über die bestehenden Impfmöglichkeiten.

Für Masern besteht die **IMPFPFLICHT**.

Bitte unterstützen Sie uns beim Gesundheitsschutz an unserer Schule. Denn nur, wenn wir alle zusammenarbeiten, können wir die Kinder vor schwer verlaufenden, ansteckenden Krankheiten wirksam schützen.

Wenn Ihr Kind erkrankt (Grippe o.ä.), melden Sie uns dies möglichst bis 07:30 Uhr per E-Mail an die Klassenleitung sowie die unterrichtende Lehrkraft der ersten Stunde (in CC); in Ausnahmen kann die Meldung auch telefonisch erfolgen (02154 - 95 77 0).

Nach Genesung geben Sie Ihrem Kind bitte eine schriftliche Entschuldigung mit.

Wie Sie sich im Falle einer **Corona-Infektion**, des **Corona-Verdachts** oder einfachen **Erkältungssymptomen** verhalten, können Sie auf der Seite des Schulministeriums [www.schulministerium.nrw.de](http://www.schulministerium.nrw.de) nachlesen.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren **Haus- oder Kinderarzt** oder an das **Gesundheitsamt**.

Mit freundlichen Grüßen

---

Mario Harperscheidt, StD i. E.  
(Erprobungsstufenleitung)

#### **Anlage:**

- Rückmeldung zum Informationsschreiben

An das  
St.-Bernhard-Gymnasium  
Albert-Oetker-Str. 98-100  
47877 Willich

**Bestätigung der Kenntnisnahme**

\_\_\_\_\_  
Name

\_\_\_\_\_  
Vorname

\_\_\_\_\_  
Klasse/ Jgst.

Hiermit wird die Kenntnisnahme des Elternschreibens „Mitteilung an Eltern und Erziehungsberechtigte über Erkrankungen nach dem Infektionsschutzgesetz (entsprechend § 34 (5) IfSG) bestätigt.

Wir verpflichten uns, beim Auftreten einer ansteckenden Krankheit entsprechend diesen Vorgaben zu handeln.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Sorgeberechtigte/r